



Landeshauptstadt Dresden · Postfach 12 00 20 · 01001 Dresden

Landeshauptstadt
Dresden

Die Oberbürgermeisterin

Ihr Zeichen | Unser Zeichen | Es informiert Sie | Zimmer | Telefon | E-Mail | Datum

Einwohneranfrage Nr. EWA0012/14 Parken im Landschaftsschutzgebiet

Ihre Einwohneranfrage beantworte ich wie folgt:

„In Landschaftsschutzgebieten ist das Parken von Kraftfahrzeugen verboten, so auch nach § 5 (2) der Verordnung der Landeshauptstadt Dresden zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes "Dresdner Elbwiesen und -altarme. Obwohl sich der gepflasterte Bereich am Blauen Wunder zwischen dem Schillergarten und der Elbe im Landschaftsschutzgebiet "Dresdner Elbwiesen und -altarme" befindet, wird dort nun schon seit vielen Jahren rechtswidrig geparkt. An der einzigen Zufahrt zu diesem Platz befindet sich in Höhe des Eingangs zum Schillergarten auch ein Schild "Landschaftsschutzgebiet“. Radfahrer die den Elberadweg an dieser Stelle nutzen werden durch den Kfz-Verkehr zum und vom regelwidrigem Parkplatz stark gefährdet. Hierzu meine Fragen:

1. Warum wird das rechtswidrige Parken im Landschaftsschutzgebiet nicht durch regelmäßige Kontrollen des Ordnungsdienstes und ggf. durch Erlass von Ordnungsstrafen unterbunden?“

Fahr- und Parkverstöße im oben genannten Landschaftsschutzgebiet werden derzeit nicht als Ordnungswidrigkeit verfolgt, da es keine Handlungsgrundlage gibt. Laut einer zu dieser Thematik vorliegenden Stellungnahme des Rechtsamtes ist nach der Gesetzesänderung des Sächsischen Naturschutzgesetzes (Gesetzesanpassung, Stand 17. April 2014) die Einhaltung des Bestimmtheitsgrundsatzes aus Artikel 103 Abs. 2 Grundgesetz insofern problematisch, als dass es für den durchschnittlichen Normaladressaten nicht mehr ohne weiteres erkennbar ist, welche kon-

Ostsächsische Sparkasse Dresden
IBAN: DE58 8505 0300 3159 0000 00
BIC: OSDDDE81XXX
Konto 3 159 000 000
BLZ 850 503 00

SEB Bank
IBAN: DE 62 8601 0111 1414 0000 00
BIC: ESSEDE5F860

Deutsche Bank
IBAN: DE 81 8707 0000 0527 7777 00
BIC: DEUTDE8CXXX
Postbank
IBAN: DE 77 8601 0090 0001 0359 03
BIC: PBNKDEFF
Commerzbank
IBAN: DE 76 8504 0000 0112 0740 00
BIC: COBADEFFXXX

Dr.-Külz-Ring 19 · 01067 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 20 00
Telefax (03 51) 4 88 20 05
E-Mails:
oberbuergemeisterin@dresden.de
stadtverwaltung@dresden.de-mail.de
www.dresden.de
Für Menschen mit Behinderung:
Parkplatz, Aufzug, WC

Sie erreichen uns über die Haltestellen:
Prager Straße und Pirmaischer Platz
Öffnungszeiten:
Mo-Do 9 - 18 Uhr
Fr 9 - 15 Uhr
Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente mit qualifizierter Signatur können über ein Formular unter <http://www.dresden.de/kontakt> eingereicht

krete Handlung bzw. welche Unterlassung verboten sei. Auf einen vergleichbaren Fall wird verwiesen. Ein Beklagter wurde vom Oberlandesgericht Koblenz unter Beachtung der geschilderten Situation freigesprochen.

Um die Ahndung von Verstößen gegen die Verordnung der Landeshauptstadt Dresden zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Dresdner Elbewiesen und -altarme“ sicherstellen zu können, bedarf es der Anpassung dieser Rechtsverordnung an die aktuelle Gesetzeslage. Diese wird derzeit vom zuständigen Umweltamt erarbeitet.

2. „Warum wird an der Zufahrt in Höhe des Schillergartens nicht ein Parkverbotsschild oder Einfahrtsverbotsschild nach StVO aufgestellt, damit die Rechtslage für Jeden eindeutig erkennbar ist?“

Die genannte Fläche befindet sich im Eigentum des Freistaates Sachsen (zuständig der Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, Niederlassung Dresden I), der als Eigentümer für die Verkehrssicherheit zuständig ist. Dort wird, laut Aussagen aus dem Jahr 2010 zum Thema, eine Absperrung aufgrund der Gewährleistung verschiedener Zufahrtsrechte als nicht durchsetzbar eingeschätzt. Bereitschaft zum Verkauf der Flächen durch den Freistaat Sachsen wurde signalisiert.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 14. Juli 2011 wurde die Verwaltung beauftragt, in Blasewitz unterhalb des „Blauen Wunders“ einen bewirtschafteten Parkplatz dauerhaft einzurichten. Zur Umsetzung des Stadtratsbeschlusses wurde ein Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan gefasst. Die Bezeichnung lautet: Bebauungsplan Nr. 397, Dresden-Blasewitz Nr. 5, Elbeparkplatz.

Aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet, im Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-) und im Vogelschutzgebiet sowie im Überschwemmungsgebiet der Elbe haben in den Planungen die Umweltbelange eine große Bedeutung. Die notwendigen Umweltgutachten, unter anderem ein Artenschutzgutachten, liegen seit Ende Oktober 2014 vor.

Gegenwärtig erfolgt die Auswertung der Umweltbelange und sämtlicher Anregungen aus der Bürgerbeteiligung sowie der anderen Träger öffentlicher Belange und der Ämter. Parallel erfolgt die Erstellung des Entwurfs des oben genannten Bebauungsplanes.

3. „Warum wird die Zufahrt wie an anderen Stellen des Elberadweges auch, durch die Anordnung von Pollern gesichert?“

- Siehe Antwort zu Frage 2.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Helma Orosz